



ZWECKVERBAND SCHULEN
LOHN – BÜTTENHARDT

Schulhaus- ordnung

Version Februar 2026



Grundsätze

In der Schule und im Kindergarten begegnen sich täglich viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum gemeinsamen Lernen. Die vorliegenden Regeln sollen dazu beitragen, das Zusammenleben für alle positiv zu gestalten und ein optimales Lernumfeld zu schaffen. Uns ist es sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit von Wertschätzung, gegenseitiger Achtung, Hilfsbereitschaft und Fairness geprägt ist.

Erziehungsberechtigte und die Schule (Lehrpersonen, Hauswarte, Schulleitung und Schulbehörde) sind gleichwertige Partner. Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Erziehungsberechtigte und Schulverantwortliche zusammenarbeiten und bei den Lernenden für die Einhaltung der Schulordnung eintreten.

Die Schulordnung soll dabei helfen, Konflikte zu vermeiden. Sie zeigt aber auch auf, welche Sanktionen bei Nichteinhaltung dieser folgen können.

Regeln	
Schulweg	• Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. • Die Verkehrsregeln sind einzuhalten und auf die übrigen Verkehrsteilnehmenden ist Rücksicht zu nehmen. • Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder nur in Ausnahmefällen mit dem Auto zur Schule zu bringen. Beim Parken der Autos bitten wir Sie auf die Anwohner:innen und umliegende Unternehmen Rücksicht zu nehmen. • Bei regelmässigen Konflikten auf dem Schulweg werden die Eltern informiert.
Fahrzeuge	• In der Primarschule dürfen die Schülerinnen und Schüler mit der Erlaubnis der Eltern mit dem Velo oder dem Scooter zur Schule kommen. Im Kindergarten ist dies nicht erlaubt. • Wer mit dem Velo oder dem Scooter zur Schule kommt, handelt auf eigene Verantwortung. • Die Erziehungsberechtigten überprüfen regelmässig die Verkehrstauglichkeit der Velos und Scooter, welche für den Schulweg benutzt werden. • Die Fahrzeuge werden in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt und abgeschlossen. • Das Umherfahren auf dem Schulgelände ist während der Pausen und der Unterrichtszeit untersagt.



	• Die Schule übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder jeglicher Schäden an den Fahrzeugen. • Wenn die Schulhausregelungen betreffend Fahrzeugen nicht eingehalten werden, dann können die Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern individuelle Fahrzeug-Pausenzeiten verordnen.
Schulhaus/ Kindergarten/ Turnhalle und Umgebung	• Wir legen Wert darauf, dass unser Schulareal von Aussenstehenden als gepflegt und sauber wahrgenommen wird. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. • Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe usw. werden in der Garderobe abgelegt. • Die Schülerinnen und Schüler tragen in den Schulräumen Hausschuhe resp. in der Turnhalle Turnschuhe. Turnschuhe mit färbenden Sohlen sowie Turnschuhe, welche auch im Aussenbereich benutzt werden, sind nicht gestattet. • Durch ruhiges Verhalten in den Gängen tragen wir dazu bei, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird. • Im Gebäude werden keine Esswaren und gesüsste Getränke konsumiert. Wasser ist erlaubt. Ausnahmen gelten bei besonderen Anlässen. • In allen Schulräumen und in der Turnhalle gilt Kaugummiverbot. • Ballspiele sind in den Gängen und im Schulzimmer nur in Absprache mit der Lehrperson erlaubt. • Fundgegenstände müssen der Klassenlehrperson abgegeben werden. Sofern sie nicht abgeholt werden, werden sie nach 2-3 Wochen entsorgt. • Den Anlagen, dem Mobiliar und den Lehrmitteln sind Sorge zu tragen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigung haben die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte aufzukommen. Schäden müssen sofort den Lehrpersonen gemeldet werden.
Unterricht	• Die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und haben alle benötigten Unterrichtsmaterialien dabei. • Die Schülerinnen und Schüler halten sich an die Regeln der unterrichtenden Lehrperson. • Zum Unterrichtsbeginn sind die Schülerinnen und Schüler an ihren Arbeitsplätzen und alle benötigten Schulmaterialien sind auf dem Pult bereitgelegt.



Pausen	• Die grosse Pause verbringen die Schülerinnen und Schüler im Freien, ausser die Lehrperson gibt andere Anweisungen. • Die Eltern sind für einen täglichen gesunden Znüni für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. • In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen. • Nach der Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler zügig ins Klassenzimmer, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. • Das Ballspielen und Schneeballwerfen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
Kleiderordnung	• Während der Unterrichtszeit tragen die Schülerinnen und Schüler angemessene Kleidung (keine Trainerhosen (ausser, sie haben an diesem Tag Sportunterricht), nicht bauchfrei, nicht zu kurze Hotpants). • Das Tragen provokativer Kleidung ist verboten. • Káppli, Kapuzen und Mützen sind während des Unterrichts abzulegen.
Umgang mit elektronischen Geräten	• Handys, Smartwatches und andere private elektronische Geräte sind auf dem Schulhausareal für Schülerinnen und Schüler verboten. In besonderen Fällen können Kinder mit der Erlaubnis der Eltern und einem triftigen Grund das Handy mit in die Schule nehmen. Eltern müssen dies der Lehrperson mindestens einen Tag im Voraus schriftlich mitteilen. Die Schülerinnen und Schüler geben das Handy vor Beginn des Unterrichts ihrer Lehrperson ab und erhalten dieses am Ende des Schultages wieder von ihr zurück. Bei Zuwiderhandlung dieser Regel werden die Geräte von den Lehrpersonen eingezogen und nach Unterrichtsende können diese von den Eltern wieder abgeholt werden. • Der Umgang mit den schuleigenen Geräten ist in der „Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler zur Verwendung von Informatikmittel an den Schulen“ geregelt.
Versicherung	• Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten. • Es ist Sache der verunfallten Schulkinder bzw. deren Erziehungsberechtigten, den in der Schule erlittenen



	Unfall ihrer zuständigen Krankenkasse oder Unfallversicherung sofort zu melden. Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte oder gestohlene Gegenstände.
Absenzen/ Dispensationen	- Kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht nicht besuchen, ist die Klassenlehrperson vor Schulbeginn zu verständigen. Ebenfalls müssen Therapeuten, Religionslehrer usw. durch die Erziehungsberechtigten informiert werden. - Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit des Schulkindes und Todesfall eines nahen Verwandten. Auf Verlangen der Schule haben die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. - Arztbesuche sind soweit möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. - Für die Dispensation von einzelnen Sport- oder Schwimmstunden ist vor Unterrichtsbeginn eine von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Begründung vorzulegen. - Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Sportunterricht ist nur aufgrund eines Arztzeugnisses und mit Genehmigung der Schulleitung möglich.
Jokerhalbtage	- Jedes Kindergartenkind im 1. KIGA-Jahrgang hat pro Schuljahr 20, die des 2. KIGA-Jahrgangs 10 und jedes Primarschulkind pro Schuljahr 4 zur Verfügung stehende Jokerhalbtage. Diese können als einzelne Halbtage oder als ganze Tage bezogen werden. - Der Einsatz von Jokerhalbtagen ist spätestens drei Schultage vor Antritt schriftlich über Escola durch die Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht notwendig. - Jokerhalbtage können auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden, nicht aber am ersten Schultag nach den Sommerferien. - Versäumter Schulstoff ist selbstständig nachzuarbeiten und muss proaktiv von der Schülerin/ dem Schüler oder deren Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Lehrperson eingeholt werden.



Wohnortwechsel und Schulwechsel	• Ein Schul- oder Wohnortwechsel wird so bald wie möglich und zwingend vor Schuleintritt den betroffenen Klassenlehrpersonen und der Schulleitung mitgeteilt.
Schwerwiegende Verstösse	Schwerwiegende Verstösse haben eine disziplinarische Massnahme zur Folge und werden – falls notwendig – der Polizei gemeldet: • Mutwillige Sachbeschädigungen und Diebstähle (Wir raten dringend keine Wertgegenstände in den Taschen oder in abgelegten Kleidungsstücken aufzubewahren. Für Diebstähle jeglicher Art kann die Schule keine Haftung und Verantwortung übernehmen.) • Aufruf zu Gewalt und Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber Mitschülerinnen, Mitschülern, Lehrpersonen, Schulpersonal und Hauswarten • Belästigung von Mitschülerinnen und Mitschülern • Mobbing/Cybermobbing • Besuch und Verbreitung von Internetseiten mit gewalttätigen, menschenverachtenden, pornografischen oder rassistischen Inhalten • Besitz und Gebrauch von Waffen oder waffenähnlichen Spielzeugen (z.B. Soft-Air-Guns, Laserpointer)
Disziplinar- massnahmen	Bei Verstössen gegen diese Schulordnung stehen den Lehrpersonen laut der kantonalen Schulordnung § 7 folgende Disziplinar-massnahmen zur Verfügung: a) Zurechtweisung b) Wegweisen während der Unterrichtsstunde c) Anordnung einer Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Verhalten des Schülers/ der Schülerin steht d) Zusatzarbeit in der unterrichtsfreien Zeit unter Aufsicht e) Aussprache mit den Erziehungsberechtigten f) Schriftlicher Verweis zuhänden der Erziehungsberechtigten g) Mitteilung und Antrag an die Schulbehörde bzw. Schulleitung Der Schulbehörde bzw. Schulleitung stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung: a) Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulbehörde bzw. Schulleitung, den Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler/ der Schülerin b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis zuhänden der Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler /der Schülerin



	c) Versetzung des Schülers/ der Schülerin in eine andere Klasse d) Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht. e) Anordnung einer Sonderschulung f) Vorübergehende Suspendierung von Schülern und Schülerinnen vom Unterricht für die Dauer von längstens acht Wochen unter gleichzeitiger Anordnung einer geeigneten Ersatzlösung für den ausfallenden Unterricht Weitere Massnahmen (z.B. Einbezug KESB -> Gefährdungsmeldung) bleiben vorbehalten.
--	--

Schlussbestimmungen

Die Schulhausordnung gilt grundsätzlich für alle Erwachsenen und Schülerinnen und Schüler, die für die Schule tätig sind, hier zur Schule gehen, oder der Schule einen Besuch abstatten. Sie gilt während der Schulzeit auf dem ganzen Schulareal sowie bei allen Schulaktivitäten wie zum Beispiel Schulreisen, Exkursionen, Lagern und Sportveranstaltungen.

Zusätzlich gelten die Inhalte der Schulordnung des Kantons Schaffhausen.

Ausnahmen zur Schulhausordnung müssen von einer Lehrperson bewilligt werden.

Für die Einhaltung der Schulhausordnung sorgen alle Mitarbeitenden des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt.

Zweckverband Schulen Lohn- Büttenhardt, Februar 2026